

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WUROTEC GmbH & Co. KG (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere AGB gelten für unsere sämtlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 I BGB) ist.
2. Unsere AGB sowie Hinweise für die zwischen uns und dem Kunden abzuschließenden Verträge gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot/Vertragsschluss/Garantie

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Unter Zugrundelegung unserer AGB führen uns erteilte Aufträge erst dann zum Vertragsschluss, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind oder wenn wir mit der Vertragsausführung oder mit Lieferungen begonnen haben. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. An eigenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Wir übernehmen eine zweijährige Garantie für die Mangelfreiheit unserer Ware für den Fall, dass der Kunde die Ware gemäß unserer Empfehlung wartet und dies nachweist. Darüber hinaus übernehmen wir keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine andersgearteten Garantien, es sei denn hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden geschlossen.

§ 3 Prospekte/Werbeangaben/Angebote

Die in Prospekten, Werbematerialien, Beschreibungen etc. getätigten Darlegungen über Maße und Gewicht sind ungefähre Angaben und keine Beschaffenheitsangaben. Sie begründen keine Beschaffenheitsgarantie.

§ 4 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Höhe.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen, die gesondert berechnet werden.
3. Führen wir nachträgliche Änderungswünsche des Kunden aus, so können wir dem Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten auch ohne entsprechende Vereinbarung berechnen.

§ 5 Lieferumfang/Lieferzeit

1. Für den Umfang der Lieferung sind die Angaben in unserer Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Von uns angegebene Fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich in unserer Auftragsbestätigung festgelegt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller unsere Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
4. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen den Kunden baldmöglichst mitteilen.
5. Auch verlängert sich die Lieferzeit angemessen bei vom Kunden veranlassten nachträglichen Leistungsänderungen und bei Behinderung durch Verzögerung von Mitwirkungs-handlungen des Kunden.

§ 6 Schadensersatzansprüche wegen Liefer- und Leistungsverzögerung

1. Schadensersatzansprüche wegen Liefer- oder Leistungsverzögerung oder wegen nicht erbrachter Lieferungen oder Leistungen sind uns gegenüber ausgeschlossen.
2. Der Haftungsausschluss nach Abs. 1 gilt nicht
 - a. für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - b. für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - c. für Schäden, die auf einer von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruhen;

- d. im Fall einer Haftung auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes;
- e. wenn wir für die rechtzeitige Lieferung oder Leistung eine Garantie übernommen haben.

3. Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keine Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen, und/oder wir keine Garantie für die rechtzeitige Lieferung übernommen haben und/oder wenn keine Haftung auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes besteht. Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Ein etwaiges, dem Besteller wegen dieser Sachverhalte zustehendes Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

§ 7 Gefahrübergang

Soll die Ware versandt werden, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. einer zufälligen Verschlechterung mit ihrer Auslieferung an den Beförderer auf den Kunden über; das gilt auch dann, wenn die Auslieferung an den Beförderer nicht durch uns erfolgt (Direktversand durch unseren Lieferanten) oder wir uns zu Beförderung eigener Mitarbeiter bedienen.

§ 8 Rücknahme der Verpackung

Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Kosten der Entsorgung der Verpackung trägt der Kunde.

§ 9 Fälligkeit, Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Wir behalten uns vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen, insbesondere bei Erstaufträgen oder nach Überschreitung von Zahlungsfälligkeiten.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 11 Sachmängel

1. Die Ware ist unverzüglich nach deren Übergabe zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich zu rügen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
2. Zeigt sich später ein Mangel, der unverzüglich nach Übergabe nicht erkennbar war, so ist die Rüge unverzüglich nachzuholen; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
3. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge leisten wir Nacherfüllung: Wir nehmen nach unserer Wahl entweder die mangelhafte Ware zurück und liefern mangelfreie Ware (Ersatzlieferung) oder wir beseitigen den Mangel (Nachbesserung).
4. Anstelle des Rücktritts oder der Kaufpreisminderung kann der Kunde in folgenden Fällen auch Schadensersatz wegen des Sachmangels und/oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend machen:
 - a. für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - b. für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - c. für Schäden, die auf einer von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruhen;
 - d. im Fall einer Haftung auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes;
 - e. wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;
 - f. wenn wir für die rechtzeitige Lieferung oder Leistung eine Garantie übernommen haben.

Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) zur Zahlung von Schadensersatz/Ersatz vergeblicher Aufwendungen in Anspruch genommen werden, ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen und unvorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keine Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen, und/oder wir keine Garantie für die rechtzeitige Lieferung übernommen haben und/oder wenn keine Haftung auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes besteht.

- Soweit unsere Schadenersatzhaftung/die Haftung für Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Ansprüche des Kunden wegen einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware bestehen nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen/Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Sachmangels, der auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zurückzuführen ist oder der zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führt.
 6. Keine Sachmängelansprüche bestehen bei Mängeln, die aus folgenden Gründen entstanden sind:
 - a. wenn Belastungsangaben für einzelne Komponenten, von dem Besteller oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht erfüllt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Nichtbeachtung steht;
 - b. für die Eignung unserer Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck, wenn die konkrete Verwendungsmöglichkeit sich nicht aus der Auftragsbestätigung oder aus einer der Ware beigefügten schriftlichen Anleitung ergibt.

Werden vom Kunden zur Durchführung des Auftrags Materialien oder Werkstoffe beigestellt, sind wir zu deren Untersuchung nicht verpflichtet; für Mängel der Ware, die auf Mängeln beigestellter Materialien oder Werkstoffen beruhen, leisten wir ebenfalls keine Gewähr.
 7. Wird die Ware nach der Gewährleistungsfrist an uns zurückgesandt und stellen wir im Rahmen der Mängeluntersuchung fest, dass ein Mangel auf unsachgemäße Behandlung bzw. Verwendung der Ware durch den Kunden zurückzuführen ist, werden wir dem Kunden unter Zugrundelegung dieser AGB ein entgeltliches Angebot zur Reparatur unterbreiten. Die Kosten der Fehler-suche sind – soweit kein Gewährleistungs- oder Garantiefall gegeben ist – vom Kunden zu tragen.

§ 12 Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Schutzpflichten

1. Schadenersatzansprüche/Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen sonstiger Pflichtverletzungen, die nicht bereits von den §§ 6 und 11 dieser AGB erfasst sind, insbesondere Schutzpflichten, Aufklärungspflichten oder rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse, sind ausgeschlossen.
2. Der Haftungsausschluss des Abs. 1 gilt nicht
 - a. für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - b. für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - c. für Schäden, die auf einer von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruhen;
 - d. im Fall einer Haftung auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes;
 - e. wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;
 - f. wenn wir für die rechtzeitige Lieferung oder Leistung eine Garantie übernommen haben.

Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) zur Zahlung von Schadenersatz/Ersatz vergeblicher Aufwendungen in Anspruch genommen werden, ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen und unvorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keine Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen, und/oder wir keine Garantie für die rechtzeitige Lieferung übernommen haben und/oder wenn keine Haftung auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes besteht.

Soweit unsere Schadenersatzhaftung/die Haftung für Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

3. Ein etwaiges, dem Kunden zustehendes Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

§ 13 Verjährung

1. Gesetzliche Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Ware.
2. Schadenersatzansprüche/Ansprüche wegen Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen sonstigen Pflichtverletzungen, bei denen es sich nicht um Mängelansprüche handelt, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausnahmslos unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der von uns gelieferten Ware (im Folgenden: Vorbehaltsware) geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung erfüllt hat und sämtliche von uns auf Veranlassung des Kunden eingegangenen wechsel- und scheckrechtlichen Verpflichtungen erledigt sind.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist dieser auf unser Verlangen zur Herausgabe der gelieferten Ware verpflichtet, ohne dass wir zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklären müssen. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
4. Verpfändung, Zwangsvollstreckung oder sonstigen Eingriff Dritter hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für die Wahrnehmung unserer Eigentumsrechte notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungs-gemäßen Geschäftsgang weiterzueräußern. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter verlängertem oder erweitertem Eigentumsvorbehalt weiterzueräußern, wenn die Vorbehaltsware vom Dritterwerber (Abnehmer) nicht sofort bezahlt wird. Bei Zahlungsverzug des Kunden entfällt die Berechtigung zur Weiterveräußerung.
6. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer erwachsen. Dem Kunden ist es untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Kunde darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, die die Vorausabtretung der Forderungen an uns zunichtemacht oder beeinträchtigt. Der Kunde selbst darf seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt liefern. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns aber, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen weiterverkauft, die uns nicht gehören, so gilt unsere Forderung gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
7. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Gesamtbetrag unserer Forderungen (einschließlich wechsel- oder scheckrechtlicher Eventualforderung) um mehr als 20 %, so geben wir insoweit auf Verlangen des Kunden Sicherheiten unserer Wahl frei.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich der Zahlungsverpflichtung, ist unser Geschäftssitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Treten wir als Kläger oder Antragsteller auf, sind wir anstelle dessen auch berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.
3. Auf diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden findet das Recht der Bundes-republik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) Anwendung.

§ 16 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

§ 17 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unterwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten sonstige Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Besteller unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten die Parteien sich, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.